



**PRÜFUNGEN IN EINER ANDEREN SPRACHE ANSTELLE
DER PFLICHTFREMDSPRACHE ENGLISCH**

(Sprachfeststellungsprüfungen)

in beruflichen Bildungsgängen

November 2018

Herausgeber: Hamburger Institut für Berufliche Bildung,
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

Referentin: Inga Dixit

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Diese Handreichung wird nur in digitaler Form veröffentlicht: www.hibb.hamburg.de

Vorwort

***Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,***

in Hamburg haben Schülerinnen und Schüler aus anderssprachigen Herkunftsländern bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, die Fremdsprachenprüfung in ihrer Muttersprache abzulegen, um an einer berufsbildenden Schule den ersten oder den mittleren Schulabschluss nachträglich zu erwerben.

Diese Regelung trägt wesentlich dazu bei, dass allen Schülerinnen und Schülern der Zugang zu einem anerkannten Schulabschluss offen steht. Damit wird die Integration in unsere multikulturelle Gesellschaft erleichtert und die berufliche Perspektive erweitert.

Die zentrale Aufgabenstellung hat vor allem das Ziel, die Gleichwertigkeit der Standards für den jeweiligen Schulabschluss zu sichern und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Mit dieser Handreichung erhalten Sie grundlegende Informationen zu den Sprachfeststellungsprüfungen, die in diversen Sprachen in Hamburg durchgeführt werden können. Allerdings gilt zu beachten, dass die Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch nur bewilligt werden kann, wenn einerseits die Berechtigungsvoraussetzungen vorliegen und andererseits ein Prüferteam für die entsprechende Herkunftssprache in Hamburg zur Verfügung steht.

Ich hoffe, diese Handreichung hilft den Kolleginnen und Kollegen bei der Beratung Ihrer Schülerinnen und Schüler bzw. den Schülerinnen und Schülern bei der Entscheidung zwischen einer Prüfung in Englisch oder der Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache.

Wir wünschen Ihren Prüflingen viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	5
• Wortlaut des § 28, APO-AT	
• Auszug aus der Ausbildungsordnung Berufliche Schulen (AO-BeS)	
Berechtigte Schülerinnen und Schüler / allgemeine Hinweise	7
Durchführung der schriftlichen Sprachfeststellungsprüfung	8
Kompetenzen	8
Operatorenliste	10

Anhang

Antrag auf eine Prüfung in einer anderen Sprache als der Pflichtfremdsprache Englisch	12
Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler beruflicher Bildungsgänge (allgemein)	14
Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung	15

Diese Handreichung basiert auf den Regelungen der APO-AT in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere maßgeblich:

APO-AT¹ (2016), § 28 - Prüfungen in einer anderen Fremdsprache

(1) Schließt der Abschluss eines Bildungsganges nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung die **Berechtigung des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses** ein, kann gemäß Absatz 2 das schriftliche Prüfungsfach Fachenglisch ersetzt werden durch eine Prüfung zur Feststellung von gleichwertigen Kompetenzen in einer anderen Fremdsprache, die an einer staatlichen Schule oder an einer privaten Bildungseinrichtung unterrichtet wird.

(2) Die Prüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Der Antrag ist bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres der Ausbildung zu stellen und **kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden**. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten. Ein Prüfling wird zugelassen, wenn er bis zum Zeitpunkt der Prüfung weniger als drei Jahre Englischunterricht erteilt bekommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: Einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für Umfang und Inhalt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Durchführung der Prüfung in Fachenglisch entsprechend. Zum zweiten Teil der Prüfung wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil der Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Note der anderen Fremdsprache wird anstelle von Fachenglisch im Zeugnis eingetragen. Im Zeugnis wird vermerkt, dass der Schüler am Unterricht im Fach Fachenglisch teilgenommen hat.

Auszug aus der AO-BeS²

§ 8 Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Der Abschluss der Berufsschule ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

(2) Der Abschluss der Berufsschule ist dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. den Unterricht an der Berufsschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht haben,
2. eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben und entweder
3. ab Eintritt in die Sekundarstufe I mindestens fünf Jahre aufsteigenden Unterricht in Englisch besucht und im letzten Unterrichtsjahr die Mindestanforderungen nach dem einschlägigen Rahmenplan erfüllt haben; Fachenglischunterricht der Berufsschule gilt im Verhältnis zum Englischunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht oder
4. ausreichende Kenntnisse bezogen auf die Niveaustufe B 1 des GER in Englisch nachgewiesen haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weniger als fünf vollständige Schuljahre am Englisch- beziehungsweise Fachenglischunterricht nach der Stundentafel teilgenommen haben, können die Englischkenntnisse nach Absatz 2 durch Kenntnisse in einer Fremdsprache ihrer Wahl ersetzen. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(4) Die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem ersten allgemeinbildenden beziehungsweise mittleren Schulabschluss wird im Zeugnis ausgewiesen.

¹ Zum 01.11.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe mit letzten berücksichtigten Änderungen: §§3, 11 geändert durch den Artikel 2 der Verordnung vom 11.09.2017 (HmbGVBl. S. 263, 266)

² Verkündet als Artikel 1 der Zweiten Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge vom 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263)

§ 9 Fremdsprachenprüfung

- (1) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 beziehungsweise § 8 Absatz 3 wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung erbracht. Er kann auch durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats erbracht werden.
- (2) An der Prüfung in Englisch kann nur teilnehmen, wer den Unterricht der Berufsschule in Fachenglisch durchgehend besucht und im Abschlusszeugnis mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.
- (3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das betreffende Prüfungsfach besitzt.
- (4) Die Prüfung nach Absatz 3 wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ... Zum zweiten Teil wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil ungenügende Leistungen erbracht hat.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht worden ist.
- (6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.
- (7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

Berechtigte Schülerinnen und Schüler

1. Schülerinnen und Schüler BVS:
 - a) **AV + BV** → gleichwertiger ESA*, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I (z.B. in ihrem Herkunftsland) weniger als 2 Jahre Englischunterricht hatten.
 - b) **AVM** → gleichwertiger ESA*, wenn sie in der Sekundarstufe I (z.B. in ihrem Herkunftsland) weniger als 1 Jahr Englischunterricht hatten.
 - c) **AVM** → gleichwertiger MSA*, wenn sie in der Sekundarstufe I (z.B. in ihrem Herkunftsland) weniger als 1 Jahr Englischunterricht hatten.
2. Schülerinnen des Lehrgangs der beruflichen Weiterbildung für **Migrantinnen / Migranten** zur "staatlich anerkannten Erzieherin / Erzieher" am Ende des Vorbereitungskurses im Rahmen der Aufnahmeprüfung, falls kein Zeugnis der Mittleren Reife* vorliegt.
3. Schülerinnen und Schüler der **Berufsschule**, wenn sie die KMK-Bedingungen („ausreichende Leistungen in einer Fremdsprache“, „5 Jahre Fremdsprachenunterricht“ und „Notendurchschnitt 3,0“) zum Erwerb des in seinen Berechtigungen gleichwertigen mittleren Schulabschluss nicht erfüllen.
4. Schülerinnen und Schüler der **Berufsfachschule vollqualifizierend (BFSvq)** mit ESA-Eingang: Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter, Pflegeassistentin (Haus- und Familienpflege), Sozialpädagogische Assistentin, Uhrmacherin / Uhrmacher
5. **Externe** Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die über keinen Mittleren Schulabschluss verfügen.

Jede Anmeldung eines Prüflings muss vorher durch die Schulleitung/ Abteilungsleitung auf die Berechtigung zum Stellen eines Antrages auf eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtsprache Englisch überprüft werden.

*bzw. des ersten bzw. mittleren Schulabschlusses

Da nachfolgende Bildungsgänge mindestens einen MSA als Eingangsvoraussetzung definieren, gelten für diese die Bestimmungen nicht: Höhere Handelsschule, Höhere Technische Schule, Fachoberschule, Berufsoberschule und Fachschulen.

Die Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch für die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildungsgänge im Rahmen der Prüfungen zum Hauptschul- und Realschulabschluss (bzw. ersten und mittleren Schulabschluss) werden gemeinsam mit denen der allgemeinbildenden Schulen durch das ifbq durchgeführt. In der Regel finden die mündlichen Prüfungen VOR den schriftlichen Prüfungen statt.

Die Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch finden **nur einmal im Jahr** statt. Die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildungsgänge müssen über das zentrale Anmeldeportal des ifbq im Internet unter

https://www.ifbq-zp.de/zent_sfp/login.php bis spätestens

31. Januar

eines Jahres gemeldet sein. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Durchführung der schriftlichen Sprachfeststellungsprüfung

Die Prüfung

- für den **ESA** (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) entspricht dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen.
- für den **MSA** (Mittlerer Schulabschluss) entspricht dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen.
- enthält die Aufgabenbereiche Lesekompetenz, Sprachmittlung und Textproduktion zu einem Schwerpunktthema.

Die Prüflinge

- erhalten max. 4 Aufgaben (zwei Teilaufgaben zum Leseverstehen, eine zur Sprachmittlung und eine zur Textproduktion) und bearbeiten diese.
- sind verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

Aufgabenart:	vgl. Tabelle mit ausgewiesenen Kompetenzen und möglichen Aufgabenformaten
Bearbeitungszeit:	135 Min.
Erlaubte Hilfsmittel:	keine
Schwerpunktthema:	wird jährlich festgelegt

Kompetenzen

Folgende Kompetenzen werden erwartet:

Lesekompetenz

- einfache Texte lesen und verstehen (z.B. Berichte über Maßnahmen zum Energiesparen, Erzählung über freiwilliges Engagement, Erlebnisberichte, Projektberichte o.ä.)
- einfache authentische Gebrauchstexte verstehen (z.B. Werbeanzeigen, Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen, Aufforderungen zur Teilnahme an Aktionen, Kurzinformationen o.ä.)

Sprachmittlung

- einfachen authentischen Gebrauchstexten in der deutschen Sprache gezielt Informationen entnehmen (z.B.: Leitfäden, Informationsbroschüren, Werbung für Kampagnen o.ä.) und diese Informationen in der Herkunftssprache wiedergeben.
- zwischen zwei oder mehreren Sprecherinnen bzw. Sprechern auf Deutsch und in der Herkunftssprache vermitteln, z.B. wesentliche Informationen vermitteln, Bedingungen schildern, etwas über Menschen/ Projekte/ Aktionen wiedergeben
- Fragen und Antworten sinngemäß in die andere Sprache übertragen, z.B. zu Erlebnissen in Hamburg oder im Herkunftsland

Textproduktion

- einfache Briefe, E-Mails, Artikel verfassen, z.B. zu Erlebnissen, Anfragen an Organisationen, Berichte über (Schul-)projekte o.ä.
- beschreiben und berichten nach Bildvorlagen und Leitfragen, (z.B. ein besonderes Erlebnis, Verhaltensregeln beschreiben, über das Leben einer Person berichten) und Vergleichsaspekte zum Herkunftsland erstellen

Die Kompetenzen werden

- für den **ESA** (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) auf dem **Niveau A 2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen überprüft.
- für den **MSA** (Mittlerer Schulabschluss) auf dem **Niveau B 1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen überprüft.

KOMPETENZEN	MÖGLICHE AUFGABENFORMATE
Leseverstehen	<ul style="list-style-type: none"> • multiple choice • richtig – falsch – nicht im Text • Textzuordnung, z.B. Aussagen und Personen, Zwischenüberschriften und Textabschnitte • Reihenfolge finden (nummerieren)
Sprachmittlung (Mediation)	<ul style="list-style-type: none"> • einfachen Gebrauchstexten (z. B. Broschüren, Hinweisen und Warnungen, Informations-/Werbeanzeigen, E-Mails, Briefen, Blogs o.ä.) Informationen entnehmen und in der Herkunftssprache wiedergeben. • In einem Gespräch zwischen verschiedensprachigen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern in die jeweilige Sprache vermitteln
Textproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • nach Bildvorlagen und Leitfragen beschreiben und berichten • einen kurzen Text nach Vorgaben/ Stichwörtern schreiben, z.B. über ein Erlebnis • einen Brief, eine E-Mail oder einen Blogeintrag nach Vorgaben verfassen

--	--

Operatorenliste

Die in den zentralen schriftlichen Aufgaben verwendeten Arbeitsaufträge werden in der folgenden Tabelle definiert und inhaltlich an Beispielen erläutert.

ARBEITSAUFTRAG	DEFINITION	BEISPIEL
ankreuzen	einen Haken (✓) oder ein Kreuz (x) einfügen, um anzuzeigen, ob eine Aussage richtig oder falsch ist oder um die korrekte Aussage/n von mehreren Aussagen anzuzeigen	Kreuze die richtigen Sätze an. Kreuze <i>richtig / falsch / nicht im Text</i> an.
begründen	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	... und begründe deine Auffassung.
beschreiben	Sachverhalte (evtl. mit Materialbezug) in eigenen Worten wiedergeben	Beschreibe das Bild.
beurteilen	zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil aufgrund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteile das Verhalten des Ich-Erzählers gegenüber seinen Eltern.
darstellen	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stelle Regeln/ Verhalten/ in der Arbeitswelt deines Landes dar.
einfügen	ein Wort oder einen Satz in eine Lücke einfügen, um das Textverständnis zu verdeutlichen	Füge das passende Wort in die Lücke ein.
erläutern	nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutere den Ausspruch der Mutter.
erörtern	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro – und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten	Erörtere die Vor- und Nachteile der im Text vorgeschlagenen Arbeitsteilung.
gliedern	einen Text in Abschnitte unterteilen	Gliedere den Text in Abschnitte und finde eine passende Überschrift für jeden Abschnitt.

nummerieren	Aussagen nummerieren, um die richtige Reihenfolge zu verdeutlichen und Textverständnis zu zeigen	Bringe den Text in eine sinnvolle Reihenfolge, indem du die einzelnen Sätze nummerierst.
ordnen / zuordnen	in einen genannten Zusammenhang einfügen	Trage in die Tabelle ein, was die Schülerinnen X, Y und Z beobachtet haben. Ordne den Text in die richtige Reihenfolge. Ordne die Überschriften den Textabschnitten zu.
schreiben	einen informellen Brief / eine E-Mail mit bestimmten Schlüsselwörtern verfassen, z.B. über etwas, was man selbst erlebt hat, oder einen Brief/ eine E-Mail mit einem bestimmten Zweck, z.B. ein Schulprojekt, aufsetzen	Schreibe einen Brief an deine Freundin / deinen Freund in deinem Herkunftsland.
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleiche das soziale Engagement in Deutschland mit dem sozialen Engagement in deinem Herkunftsland.
vervollständigen / beenden	einen Dialog oder eine Geschichte mit eigenen Worten ergänzen, fortführen und zu Ende bringen, um deutlich zu machen, dass der Kontext verstanden worden ist	Schreibe ein passendes Ende für die Geschichte. Vervollständige die Geschichte.
zusammenfassen	die wesentlichen Informationen eines deutschen Textes in der Herkunftssprache zusammenfassen	Fasse die wesentlichen Informationen dieser Anzeige für deine Verwandten, die zu Besuch sind und kein Deutsch sprechen, in deiner Herkunftssprache zusammen.
zusammenfügen	Zwei oder mehr Aussagen verbinden, um das Textverständnis zu verdeutlichen	Füge die folgenden Satzteile zu Sätzen zusammen, die den Text wiedergeben.

Anhang

Antrag auf eine Prüfung in einer anderen Sprache als der Pflichtfremdsprache Englisch

Die Anmeldung der Prüflinge erfolgt über das zentrale Anmeldeportal des ifbq im Internet unter

https://www.ifbq-zp.de/zent_sfp/login.php

Es öffnet sich dieses Fenster zum Einloggen:

Eingabe von Hand

Sprachfeststellungsprüfung

Benutzername:

Passwort:

Anmelden

Schulnummer Passwort

Eingabe der Daten der Prüflinge direkt auf der Webseite:

BS02 : 5926
Ohlenkamp 15a 1

Startseite **Prüflinge - Anmeldungen** Abmelden

Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)

Sprachfeststellungsprüfung in Hamburg

Bitte beachten Sie, dass nach einer gewissen Zeit der Inaktivität die Anmeldung abläuft und Sie sich ggf. neu anmelden müssen!

Bis zum 31. Januar des Jahres ist für die HIBB-Schulen die Eingabe der Anmeldezahlen für den Regeltermin möglich. Für alle anderen Schulen muss die Eingabe der Anmeldezahlen für den Regeltermin bis zum 5. Februar des Jahres erfolgt sein.

Eingabe von Hand Anklicken zur Dateneingabe

Bitte tragen Sie die Daten der Prüflinge ein. **Speichern** Sie Ihre Eingaben ab.

Übersicht der angemeldeten Prüflinge

Übersicht der angemeldeten Prüflinge

Prüfungssprache:

Abschluss:

Klasse:

Vorname:

Nachname:

Herkunftsland:

Nachschiebtermin:

Liste der SuS

lfd. Nr.	Prüfungssprache	Abschluss	Klasse	Vorname	Nachname	Herkunftsland	schr. Note	mündl. Note
----------	-----------------	-----------	--------	---------	----------	---------------	------------	-------------

Sprache aus drop-down –Menü auswählen

Abschluss aus drop-down-Menü auswählen

Eingabe von Hand

Wenn Sie einen Prüfling angemeldet haben, klicken Sie bitte auf **„Datei speichern“**. Geben Sie danach bitte den nächsten Prüfling ein.

Abmeldung

BS02 : 5926
Ohlenkamp 15a 1

Meldeportal über Anklicken verlassen

Bitte melden Sie sich nach der Eingabe der Prüflinge ab.
Die Nachschreiber können erst nach dem Regeltermin im System erfasst werden.

Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler*

**an einer berufsbildenden Schule, die einen dem ersten oder mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erreichen möchten
– z. B. in der Berufsvorbereitungsschule**

Englisch ist Pflichtfremdsprache und grundsätzlich Teil der Abschlussprüfung. Sie müssen durchgehend am Fachenglischunterricht teilnehmen, auch wenn Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache entscheiden können.

Sie können sich entscheiden, ob Sie in Englisch oder in einer anderen Sprache geprüft werden wollen. Diese Sprache können Sie in Ihrem Herkunftsland, in der Familie oder z.B. bei längeren Auslandsaufenthalten erworben haben. Mit dieser Prüfung können Sie vielleicht Ihren Abschluss verbessern.

Wenn Sie diesen Antrag gestellt haben, kann er nicht mehr zurückgenommen werden. Sie können dann keine Prüfung mehr in Fachenglisch ablegen.

Bevor Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache als Englisch entscheiden, sollten Sie überlegen, ob Sie diese Sprache ausreichend beherrschen. Die Prüfung umfasst Teilaufgaben zu Wortschatz, Grammatik, Idiomatik und Sprachgebrauch und eine oder mehrere Textaufgaben, für die Sie Methoden der Textbearbeitung anwenden müssen. Jedes Jahr gibt es einen anderen Themenschwerpunkt, der Ihnen einige Wochen vor den Prüfungen mitgeteilt wird.

Da Sie am Unterricht in Fachenglisch teilnehmen, können Sie an den dort gestellten Aufgaben erkennen, welche Anforderungen gestellt werden. Sie sollten aber auch Ihren Fachenglischlehrer bzw. Ihre Fachenglischlehrerin über die Anforderungen in der Fachenglischprüfung befragen und sich beraten lassen. Sie müssen bei der Abschlussprüfung in einer anderen Sprache als Englisch nicht nur über sichere schriftliche, sondern auch über mündliche Kenntnisse verfügen, denn die mündliche Prüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung.

Sie bereiten sich selbstständig auf diese Prüfung vor.

Wenn Sie die Prüfung in einer anderen Sprache erfolgreich abgelegt haben, ersetzt diese Note in Ihrem Abschlusszeugnis die Note für Englisch. Für Fachenglisch wird lediglich ein Hinweis *“Er / Sie hat ... Jahr(e) am Englischunterricht teilgenommen“* vermerkt. Sie sollten sich daher genau überlegen, ob die fehlende Note für Fachenglisch auf Ihrem Abschlusszeugnis für Ihre weitere schulische oder berufliche Laufbahn nicht ein Nachteil sein könnte.

Den Antrag für eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle von Englisch müssen Sie **bis zum 31. Januar eines Jahres** stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nur geprüft werden können, wenn für die gewünschte Sprache kompetente Prüferinnen und Prüfer gefunden werden können. Es kann also geschehen, dass Sie trotz termingerechter Anmeldung eine Prüfung in Fachenglisch ablegen müssen.

Die Sprachprüfung besteht immer aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Termine werden zentral festgesetzt und sind nicht zu verschieben.

* gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der dualen Berufsausbildung

Informationsblatt

für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer **Berufsausbildung (Duales System)** einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erreichen möchten

Sie können den **mittleren Schulabschluss** unter folgenden Bedingungen erreichen:

Abschlusszeugnis der Berufsschule → **Durchschnittsnote immer mindestens 3,0!**

Bei der Note in Fachenglisch sind grundsätzlich drei Fälle zu unterscheiden, je nach Vorbildung in Englisch:

1. Vorbildung: **5 Jahre** Englischunterricht in aufeinanderfolgenden Schuljahren an der vorher besuchten Schule (z.B. Stadteilschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule):
 - Wenn die Note für Englisch im Abgangs- oder Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule mindestens „ausreichend“ (Note 4) war, dann ist die Note im Abschlusszeugnis der Berufsschule in Englisch nicht entscheidend, auch wenn sie nur „mangelhaft“ (Note 5) ist. **Aber:** In diesem Fall ist ein Ausgleich im Berufsschulzeugnis erforderlich wie bei jeder anderen Note.
 - Wenn die Note für Englisch im Abgangs- oder Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule **nicht** „ausreichend“ (Note 5) war, ist eine ausreichende Note (4) in Fachenglisch im Abschlusszeugnis der Berufsschule erforderlich.
 - In Fachenglisch gibt es keine Abschlussprüfung. **Sie können daher auch keine Prüfung in einer anderen Fremdsprache anstelle von Englisch ablegen.**
2. Vorbildung: nur **2 Jahre** Englischunterricht in aufeinanderfolgenden Schuljahren an der vorher besuchten Schule:
 - Die Note in Fachenglisch am Ende der Berufsschulbildung muss mindestens „ausreichend“ (Note 4) sein. Eine Note, die schlechter als „ausreichend“ ist, kann nicht ausgeglichen werden. Es gibt keine Prüfung in Fachenglisch, jedoch ist eine Prüfung in einer anderen Sprache möglich. (Hierfür muss ein Antrag gestellt werden!)
3. Vorbildung: **weniger als 2 Jahre** Englischunterricht in aufeinanderfolgenden Schuljahren:
 - Prüfung in Fachenglisch oder
 - Prüfung in einer anderen Sprache.

Auch hier gilt: Das Ergebnis der Prüfung muss mindestens „ausreichend“ (Note 4) sein.

Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch finden unabhängig vom Ausbildungsende der Schülerinnen und Schüler **nur einmal im Jahr** statt. In der Regel werden die mündlichen Prüfungen vor den schriftlichen durchgeführt. Die Anmeldungen müssen

spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres vorliegen.

Sie müssen durchgehend am Fachenglischunterricht teilnehmen, auch wenn Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache entscheiden können (siehe oben).

Sie können sich entscheiden, ob Sie in Englisch oder in einer anderen Sprache geprüft werden wollen. Diese Sprache können Sie in Ihrem Herkunftsland, in der Familie oder z.B.

bei längeren Auslandsaufenthalten erworben haben. Mit dieser Prüfung können Sie vielleicht Ihren Abschluss verbessern.

Wenn Sie diesen Antrag gestellt haben, kann er nicht mehr zurückgenommen werden. Sie können dann keine Prüfung mehr in Englisch ablegen.

Bevor Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache als Englisch entscheiden, sollten Sie überlegen, ob Sie diese Sprache ausreichend beherrschen. Die Prüfung umfasst Teilaufgaben zu Wortschatz, Grammatik, Idiomatik und Sprachgebrauch und eine oder mehrere Textaufgaben, für die Sie Methoden der Textbearbeitung anwenden müssen. Sie müssen bei der Abschlussprüfung in einer anderen Sprache als Englisch nicht nur über sichere schriftliche, sondern auch über mündliche Kenntnisse verfügen, denn die mündliche Prüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung. Sie bereiten sich selbstständig auf diese Prüfung vor.

Wenn Sie die Prüfung in einer anderen Sprache erfolgreich abgelegt haben, ersetzt diese Note in Ihrem Abschlusszeugnis die Note für Fachenglisch. Für Fachenglisch wird lediglich ein Hinweis *“Er / Sie hat ... Jahr(e) am Englischunterricht teilgenommen“* vermerkt. Sie sollten sich daher genau überlegen, ob die fehlende Note für Fachenglisch auf Ihrem Abschlusszeugnis für Ihre weitere berufliche Laufbahn nicht ein Nachteil sein könnte.

Den Antrag für eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle von Englisch erhalten Sie in Ihrer Schule. Den **Antrag** müssen Sie **bis zum 31. Januar eines Jahres** stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nur geprüft werden können, wenn für die gewünschte Sprache kompetente Prüferinnen und Prüfer gefunden werden können. Es kann also geschehen, dass Sie trotz termingerechter Anmeldung eine Prüfung in Fachenglisch ablegen müssen.